



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

38. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. März 1985

Nummer 13

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
26	31. 1. 1985	RdErl. d. Innenministers Ausländerrechtliche Auswirkungen des Beitritts der Republik Griechenland zur Europäischen Gemeinschaft	194
283	7. 2. 1985	Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Vollzug des Abfallbeseitigungsgesetzes, immissionsschutzrechtlicher Vorschriften, des Wasserhaushaltsgesetzes und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten; Buß- und Verwarnungsgeldkatalog für den Umweltschutz	194
71342	31. 1. 1985	RdErl. d. Innenministers Richtlinien für die Mikroverfilmung von Katasterunterlagen (Mikrofilm-Richtlinien)	198
7824	6. 2. 1985	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Pferdezucht und -haltung	200
7831	5. 2. 1985	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Verwaltungsvorschriften zur Verordnung zum Schutz gegen die Aujeszkysche Krankheit	207
924	1. 2. 1985	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße	207

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident	
7. 2. 1985	Bek. – Honorarkonsulat der Portugiesischen Republik, Neuss	207
	Innenminister	
1. 2. 1985	Bek. – Öffentliche Sammlungen	207
	Finanzminister	
1. 2. 1985	Bek. – Ungültigkeit eines Dienstausweises	207
	Justizminister	
4. 2. 1985	Bek. – Anschrift des Verwaltungsgerichts Münster	207
	Stellenausschreibung für das Finanzgericht Köln	209
	Landeswahlleiter	
12. 2. 1985	Bek. – Landtagswahl 1985; Ernennung der Kreiswahlleiter und Stellvertreter	207
	Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr	
6. 2. 1985	Bek. – Beschlüsse der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr vom 26. November 1984	208
	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	
25. 2. 1985	Bek. – 2. Tagung der 8. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe	208
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 7 v. 14. 2. 1985	209
	Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes für das Kultusministerium und das Ministerium für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen	210

Ausländerrechtliche Auswirkungen des Beitritts der Republik Griechenland zur Europäischen Gemeinschaft

RdErl. d. Innenministers v. 31. 1. 1985 -
I C 4/43.115/43.34 - G 3

Mein RdErl. v. 15. 12. 1980 (SMBl. NW. 26) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.1 Abs. 3 erhält Satz 2 folgende Fassung:
Auf meinen RdErl. v. 16. 4. 1984 (SMBl. NW. 26) betr. Ausnahmekatalog für die Einreise und den Aufenthalt ausländischer Arbeitnehmer in der Bundesrepublik Deutschland nehme ich Bezug.
2. In Nummer 1.5 Abs. 2 wird das Datum „23. 4. 1980“ durch das Datum „16. 4. 1984“ ersetzt.
3. Nummer 1.7 erhält folgende Fassung:
Ebenso wie griechische Arbeitnehmer unterliegen auch ihre Familienangehörigen bis zum 31. Dezember 1987 der Arbeitserlaubnispflicht. Ihnen wird eine (unbefristete) Arbeitserlaubnis erteilt, wenn sie Zugang zum Arbeitsmarkt beanspruchen können.
Das Recht von Familienangehörigen griechischer Arbeitnehmer auf Aufnahme einer Beschäftigung richtet sich nach § 19 AFG, d. h. sie haben einen Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Arbeitserlaubnis, wenn unter Berücksichtigung von Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes die zu besetzende Arbeitsstelle nicht mit deutschen oder vorrangig zu vermittelnden ausländischen Arbeitnehmern besetzt werden kann. Bei diesem Personenkreis ist daher von der Beifügung einer den Zugang zum Arbeitsmarkt ausschließenden ausländerrechtlichen Auflage abzusehen.
4. In Nummer 1.8 Abs. 1 erhält Satz 2 folgende Fassung:
Das gilt auch dann, wenn sie in der Bundesrepublik Deutschland eine Erwerbstätigkeit ausüben wollen.
5. Nummer 2.3 erhält folgende Fassung:
Wird griechischen Staatsangehörigen, die unter § 1 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 AufenthG/EWG fallen, nachträglich durch Erteilung einer Arbeitserlaubnis die Ausübung einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit gestattet, so hat dies auf die erteilte Aufenthaltserlaubnis keinen Einfluß. Es verbleibt bei der erteilten Aufenthaltserlaubnis und bedarf keiner neuen Aufenthaltserlaubnis.
6. In Nummer 2.4 Abs. 2 wird der letzte Teil des Klammerhinweises „Erteilung einer Arbeitserlaubnis erst nach einer Wartezeit“ gestrichen.

- MBl. NW. 1985 S. 194.

Vollzug des Abfallbeseitigungsgesetzes, immissionsschutzrechtlicher Vorschriften, des Wasserhaushaltsgesetzes und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

Buß- und Verwarnungskatalog für den Umweltschutz

Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

- III A 6 - 886/2 - 24498 -,

d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales

- III B 6 - 8881.56 - (III Nr. 2/84)

u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

- Z/B 3 - 81 - 3.7 (47/84 -

v. 7. 2. 1985

Unser Gem. RdErl. v. 25. 6. 1976 (SMBl. NW. 283) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister, dem Justizminister und dem Minister für Landes- und Stadtentwicklung wie folgt geändert:

1. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Es wird gebeten, ab sofort bei der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

- nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 Abfallbeseitigungsgesetz (AbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Januar 1977 (BGBl. I S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. März 1982 (BGBl. I S. 281),
- nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. März 1982 (BGBl. I S. 281),
- nach dem Benzinbleigesetz (BzBlG) vom 5. August 1971 (BGBl. I S. 1234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341),
- nach der Verordnung über Feuerungsanlagen (1. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 1979 (BGBl. I S. 165),
- nach der Verordnung über Chemischreinigungsanlagen (2. BImSchV) vom 28. August 1974 (BGBl. I S. 2130),
- nach der Verordnung über Schwefelgehalt von leichtem Heizöl und Dieselmotortreibstoff (3. BImSchV) vom 15. Januar 1975 (BGBl. I S. 264),
- nach der Verordnung zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub (7. BImSchV) vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3133),
- nach der Verordnung über Rasenmäherlärm (8. BImSchV) vom 28. Juli 1976 (BGBl. I S. 2024), geändert durch Verordnung vom 11. August 1980 (BGBl. I S. 1298),
- nach der Verordnung über Beschränkungen von PCB, PCT und VC (10. BImSchV) vom 26. Juli 1978 (BGBl. I S. 1138),
- nach der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) vom 27. Juni 1980 (BGBl. I S. 772),
- nach der Verordnung über Großfeuerungsanlagen (13. BImSchV) vom 22. Juni 1983 (BGBl. I S. 719) sowie
- nach den Vorschriften über das Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373),

gemäß den anliegenden Unterlagen zu verfahren.

2. Teil C des Anhangs wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 14.2 erhält in der Spalte „Geldbuße“ die Fassung:
„500-20000“.
- b) Nach Nr. 10.4 werden folgende Nrn. 11 bis 11.10.2 angefügt:

Lfd. Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße	Bemerkungen
11.	Verordnung über Großfeuerungsanlagen – 13. BImSchV –		
11.1	Überschreitung von Emissionsgrenzwerten (Ordnungswidrigkeit nach § 35 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a bis e i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)		
11.1.1	Überschreitung der Tagesmittelwerte nach § 27 Abs. 2 Nr. 1 durch Anlagen bis einschließlich 100 Megawatt Feuerungswärmeleistung		
	bis zu 50%	100 bis 300	
	bis zu 100%	200 bis 500	
	über 100%	400 bis 1000	je Tag der Überschreitung
11.1.2	Überschreitung der Tagesmittelwerte nach § 27 Abs. 2 Nr. 1 durch Anlagen bis einschließlich 300 Megawatt Feuerungswärmeleistung		
	bis zu 50%	200 bis 600	
	bis zu 100%	400 bis 1000	
	über 100%	600 bis 2000	je Tag der Überschreitung
11.1.3	Überschreitung der Tagesmittelwerte nach § 27 Abs. 2 Nr. 1 durch Anlagen über 300 Megawatt Feuerungswärmeleistung		
	bis zu 50%	300 bis 3000	
	bis zu 100%	500 bis 5000	
	über 100%	700 bis 7000	je Tag der Überschreitung
11.1.4	Einhaltung der Halbstundenmittelwerte nach § 27 Abs. 2 Nr. 2 bei Anlagen bis einschließlich 100 Megawatt Feuerungswärmeleistung durch		
	95 oder 96 vom Hundert der Werte	100 bis 300	
	90 bis 95 vom Hundert der Werte	200 bis 500	
	weniger als 90 vom Hundert der Werte	500 bis 2000	je Kalenderjahr
11.1.5	Einhaltung der Halbstundenmittelwerte nach § 27 Abs. 2 Nr. 2 bei Anlagen bis einschließlich 300 Megawatt Feuerungswärmeleistung durch		
	95 oder 96 vom Hundert der Werte	200 bis 600	
	90 bis 95 vom Hundert der Werte	400 bis 1000	
	weniger als 90 vom Hundert der Werte	1000 bis 4000	je Kalenderjahr
11.1.6	Einhaltung der Halbstundenmittelwerte nach § 27 Abs. 2 Nr. 2 bei Anlagen über 300 Megawatt Feuerungswärmeleistung durch		
	95 oder 96 vom Hundert der Werte	500 bis 5000	
	90 bis 95 vom Hundert der Werte	1000 bis 10000	
	weniger als 90 vom Hundert der Werte	2000 bis 20000	je Kalenderjahr
11.1.7	Überschreitung der Halbstundenmittelwerte nach § 27 Abs. 2 Nr. 3 durch Anlagen bis einschließlich 100 Megawatt Feuerungswärmeleistung		
	bis zu 50%	50 bis 150	
	bis zu 100%	100 bis 250	
	über 100%	200 bis 500	je Halbstundenmittelwert
11.1.8	Überschreitung der Halbstundenmittelwerte nach § 27 Abs. 2 Nr. 3 durch Anlagen bis einschließlich 300 Megawatt Feuerungswärmeleistung		
	bis zu 50%	100 bis 300	
	bis zu 100%	200 bis 500	
	über 100%	300 bis 1000	je Halbstundenmittelwert

Lfd. Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße	Bemerkungen
11.1.9	Überschreitung der Halbstundenmittelwerte nach § 27 Abs. 2 Nr. 3 durch Anlagen über 300 Megawatt Feuerungswärmeleistung bis zu 50% bis zu 100% über 100%	150 bis 1 500 250 bis 2 500 350 bis 3 500	je Halbstundenmittelwert
11.2	Überschreitung des Schwefelemissionsgrades (Ordnungswidrigkeit nach § 35 Satz 1 Nr. 1 Buchst. d i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG) bis zu 2% bis zu 5% über 5%	100 bis 1 000 200 bis 2 000 500 bis 3 000	je Tag
11.3	Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften über die Anzeige des Ausfalls einer Abgaseinrichtung (Ordnungswidrigkeit nach § 35 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)		
11.3.1	Unterlassen der Anzeige	500 bis 2 000	
11.3.2	Nicht rechtzeitige Anzeige	100 bis 1 000	
11.4	Zu widerhandlungen gegen Ermittlungspflichten nach § 22 Abs. 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 35 Satz 1 Nr. 3 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)		
11.4.1	Unterlassen der Ermittlungen	5 000 bis 20 000	
11.4.2	Nicht rechtzeitige Ermittlungen	1 000 bis 10 000	
11.5	Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften über die Führung und Aufbewahrung des Nachweises nach § 22 Abs. 3 Satz 2 und 3 (Ordnungswidrigkeit nach § 35 Satz 1 Nr. 4 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	1 000 bis 10 000	
11.6	Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften über die Erstellung und Vorlage von Meßberichten nach § 24 Abs. 1 und 2 und § 27 Abs. 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 35 Satz 1 Nr. 5 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)		
11.6.1	Unterlassen der Erstellung	500 bis 5 000	
11.6.2	Unterlassen der rechtzeitigen Vorlage	500 bis 2 000	
11.7	Zu widerhandlungen gegen Vorschriften über die Ausrüstung von Feuerungsanlagen mit Meßeinrichtungen nach § 25 (Ordnungswidrigkeit nach § 35 Satz 1 Nr. 6 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)		
11.7.1	Unterlassen der Ausrüstung	5 000 bis 20 000	
11.7.2	Unterlassen der rechtzeitigen Ausrüstung	1 000 bis 10 000	
11.8	Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften über die Aufzeichnung und Auswertung von Messungen und deren Aufbewahrung nach § 26 (Ordnungswidrigkeit nach § 35 Satz 1 Nr. 7 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)		
11.8.1	Zu widerhandlung gegen die Pflicht zur Aufzeichnung	1 000 bis 10 000	
11.8.2	Zu widerhandlung gegen die Pflicht zur Auswertung	500 bis 3 000	
11.8.3	Zu widerhandlung gegen die Pflicht zur Aufbewahrung	1 000 bis 10 000	
11.9	Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften über die Kalibrierung und Funktionsprüfung nach § 28 (Ordnungswidrigkeit nach § 35 Satz 1 Nr. 8 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)		
11.9.1	Unterlassen der Kalibrierung nach § 28 Abs. 1 oder 2	1 000 bis 10 000	
11.9.2	Unterlassen der Funktionsprüfung nach § 28 Abs. 1	300 bis 3 000	

Lfd. Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße	Bemerkungen
11.9.3	Nicht rechtzeitige Wiederholung der Kalibrierung nach § 28 Abs. 2	300 bis 3 000	
11.9.4	Unterlassen der Berichtsvorlage nach § 28 Abs. 3	200 bis 1 000	
11.9.5	Nicht rechtzeitige Berichtsvorlage nach § 28 Abs. 3	100 bis 500	
11.10	Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften über die Ableitbedingungen nach § 29 (Ordnungswidrigkeit nach § 35 Satz 1 Nr. 9 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)		
11.10.1	Zu geringe Höhe des Schornsteins je 10% Unterschied zur erforderlichen Höhe	5 000 bis 20 000	
11.10.2	Zu geringe Temperatur je 2 Grad Unterschied zur vorgeschriebenen Temperatur	500	je 24 Stunden Unterschreitung

– MBl. NW. 1985 S. 194.

71342

Richtlinien für die Mikroverfilmung von Katasterunterlagen (Mikrofilm-Richtlinien)

RdErl. d. Innenministers v. 31. 1. 1985 – III C 3 – 8710

Allgemeines

- 1 (1) Für den Gebrauch der Unterlagen der Vermessungs- und Katasterverwaltung und für ihre Sicherung im Archiv des Regierungspräsidenten ist die Mikroverfilmung zugelassen.
- (2) Über den Einsatz von Mikrofilmverfahren entscheidet die Katasterbehörde im Rahmen dieser Richtlinien in eigener Verantwortung. Dem Regierungspräsidenten ist über geplante Maßnahmen zu berichten. Das jeweilige Verfahren ist zu dokumentieren.
- 2 Mikrofilmaufnahmen müssen so beschaffen sein, daß sie für die Dauer der Verwendung bzw. Aufbewahrungsfrist eine vollständige und reproduktionstechnisch einwandfreie Wiedergabe der verfilmten Vorlagen gewährleisten. Damit dies sichergestellt ist, sind für die Anforderungen an Filmmaterial und Geräte sowie für Aufnahmetechniken und Archivierung die einschlägigen DIN-Normen maßgebend.
- 3 (1) Die Verfilmung des Katasterkartenwerks und der Vermessungsrisse erfolgt in der Regel auf 35-mm-Film mittels Schrittbild- oder Lochkartenkamera. Der Regierungspräsident kann andere Verfilmungsverfahren, deren Ergebnisse die gleiche Qualität aufweisen, zulassen. Ausgenommen ist die Sicherungsverfilmung von Flurkarten nach Absatz 2.
- (2) Die besonderen Anforderungen an die Qualität der Sicherungsfilme von Flurkarten lassen nur eine Sicherungsverfilmung auf Planfilm im Format DIN A 6 bei einem Verkleinerungsfaktor von 1:8 unter Verwendung einer Reproduktionskamera zu. Der Planfilm muß ein Auflösungsvermögen von mindestens 300 Linien/mm ermöglichen.
- (3) Für die Gebrauchs- und Sicherungsverfilmung der übrigen Unterlagen sind alle Mikrofilmverfahren zugelassen, die die Forderungen der Nummer 2 erfüllen. Ausgeschlossen ist die Verwendung des 8 mm-Rollfilms zur Herstellung von Sicherungsfilmen für das Archiv des Regierungspräsidenten.
- 4 Die Originale sollen möglichst an Ort und Stelle und im Beisein eines Bediensteten des Katasteramtes verfilmt werden. Andernfalls ist die sachgemäße Behandlung und Aufbewahrung der Katasterdokumente für die Dauer des Transports und der Verfilmung durch geeignete Maßnahmen (z. B. vertragliche Regelungen mit dem Auftragnehmer) sicherzustellen.
- 5 Katasterdokumente, die dauernd aufzubewahren sind (z. B. Katasterkarten, Vermessungsrisse und Grenzniederschriften) dürfen nach ihrer Verfilmung nicht vernichtet werden.

Sicherungsarchiv des Regierungspräsidenten

- 6 Die Sicherungsarchive der Dezernate „Landesvermessung und Liegenschaftskataster“ der Regierungspräsidenten sind allmählich vollständig auf Mikrofilm umzustellen. Deshalb sollen die Katasterämter zur Sicherung der Originale der Flurkarten, Vermessungsrisse, AP-Karten und Koordinatenverzeichnisse (letztere nur, soweit sie nicht bereits dv-technisch gesichert sind) gegen Verlust und Zerstörung möglichst Mikrofilmaufnahmen als Sicherungsstücke an den Regierungspräsidenten abgeben.
- 7 Soweit Sicherungsbestände noch in konventioneller Weise archiviert sind, bestimmt der Regierungspräsident, wie zweckmäßigerweise die Umstellung auf Mikrofilm vorgenommen wird. Er trägt insoweit die Umstellungskosten.

- 8 (1) Wenn das Katasteramt von Vermessungsrissen, Koordinatenverzeichnissen und AP-Karten ohnehin Mikrofilmaufnahmen für eigene Zwecke herstellt, fertigt es die Filmaufnahmen für die Laufendhaltung des Archivs des Regierungspräsidenten kostenlos an.
- (2) Bei Aufträgen zum Druck von Flurkarten fertigt das Landesvermessungsamt eine Filmaufnahme als Sicherungsstück der Flurkarte. Sofern die Flurkarten nicht vom Landesvermessungsamt gedruckt werden, stellt das Katasteramt eine Filmaufnahme nach Nummer 3 Abs. 2 kostenlos für das Archiv des Regierungspräsidenten zur Verfügung. Ist dies nicht möglich, gibt es einen Druck der Flurkarte an das Sicherungsarchiv des Regierungspräsidenten ab.
- 9 (1) Das Katasteramt stellt sicher, daß von ihm gelieferte Sicherungsfilme den Anforderungen der Nummer 11 genügen.
- (2) Da die Eignung des Diazofilms für Sicherungsarchive derzeit nicht genügend nachgewiesen ist, sollen Original- oder Zweitaufnahmen (Silberhalogenfilme) an das Sicherungsarchiv abgegeben werden. Werden stattdessen Duplikate auf Diazomaterial geliefert, hat das Katasteramt die Originalaufnahmen räumlich getrennt von den verfilmten Unterlagen aufzubewahren.
- 10 Bei der Herstellung von Sicherungsfilmen ist dafür zu sorgen, daß die Qualität der Filmaufnahmen geprüft und nachgewiesen werden kann. Bei der Sicherungsverfilmung von Vermessungsrissen kommen hierfür insbesondere Probe- und Testaufnahmen nach DIN 19051, Teile 3 und 20 in Betracht.
- 11 (1) Nach der Herstellung ist der Sicherungsfilm daraufhin zu überprüfen, ob
 1. die Reproduktionsfähigkeit des Films insgesamt – insbesondere hinsichtlich des Auflösungsvermögens und der Hintergrunddichte den gestellten Anforderungen gerecht wird (Absatz 2),
 2. jede einzelne Filmaufnahme brauchbar ist und
 3. alle zu verfilmenden Unterlagen erfaßt worden sind.
- (2) Die Prüfung der Reproduktionsfähigkeit des Films erfolgt nach DIN 19051.
- (3) Bei der Verarbeitung von Silberhalogenfilmen darf der Thiosulfat-Restgehalt die Werte nach DIN 19070 nicht überschreiten. Werden Filme von der Katasterbehörde selbst entwickelt, ist stichprobenartig, etwa ein- bis zweimal jährlich, zu prüfen, ob der Thiosulfat-Restgehalt eines frisch entwickelten Filmabschnitts (Lochkarte) innerhalb der zulässigen Grenzen liegt.
- 12 (1) Jeder für das Sicherungsarchiv fertiggestellte Mikrofilm wird in ein Mikrofilmregister eingetragen, das nach dem Muster der Anlage nach Katasterbezirken einzurichten und fortzuführen ist. Sind Filmlochkarten zu registrieren, werden in Spalte 1 des Registerblattes Angaben über die in einem Arbeitsgang geschlossen verfilmten Unterlagen (z. B. Gemarkung X, Fluren 1 bis 5) eingetragen. Durch die Unterschrift in Spalte 4 wird bestätigt, daß die Prüfungen nach Nummer 11 ordnungsgemäß durchgeführt wurden oder Gegenstand vertraglich zu erbringender Leistungen waren.
- (2) Werden die Sicherungsfilme vom Katasteramt beigebracht, so legt dieses auch das bereits ausgefüllte Registerblatt vor.
- 13 Der Regierungspräsident trifft, soweit erforderlich, ergänzende Regelungen für die Abgabe der Mikrofilmaufnahmen an das Sicherungsarchiv.
- 14 (1) Die Sicherungsfilme sind unter Beachtung von DIN 19070 so zu lagern, daß ihre Haltbarkeit und Lesbarkeit nicht beeinträchtigt werden. Sicherungsfilme auf Diazobasis sind unbedingt vor längerer Lichteinwirkung zu schützen.
- (2) Die archivierten Filme sind jährlich stichprobenartig auf ihren Zustand hin zu überprüfen.

Anlage

Mikrofilmregister

Katasteramt.....			
Film-Nr.	Datum der Aufnahme	Kurze Inhaltsangabe	Mikrofilm geprüft durch
1	2	3	4

7824

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung der
Pferdezucht und -haltung**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
v. 6. 2. 1985 – II B 5 – 2430.6 – 5439

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen für die Erhaltung und Verbesserung der Zuchtgrundlage in der nordrhein-westfälischen Pferdezucht im Rahmen der tierzuchtrechtlichen Bestimmungen (Tierzuchtgesetz vom 20. April 1976 – BGBl. I S. 1045 –) und dazu ergangene Rechtsverordnungen) und der Zuchtprogramme der anerkannten Züchtervereinigungen.

1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Erhaltung und die Verbesserung der Zuchtgrundlage für

2.1 Stuten der Rassen:
Warmblut, Kaltblut, Kleinpferde über 117 cm Stockmaß und Ponys bis 117 cm Stockmaß,

2.2 Kaltbluthengst- und -stutfohlen,

3 Zuwendungsempfänger

Pferdezüchter (Einzelzüchter, Genossenschaften und rechtsfähige Vereine), die ihren ständigen Wohnsitz bzw. Sitz im Land Nordrhein-Westfalen haben und Mitglied einer anerkannten Züchtervereinigung sind und deren Pferdebestand sich im Lande Nordrhein-Westfalen befindet.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Der Zuwendungsempfänger hat

4.11 einen Abstammungsnachweis einer anerkannten Züchtervereinigung vorzulegen und nachzuweisen, daß für Hengste und Hengstmütter die Bedingungen der jeweiligen Zuchtbuchordnungen erfüllt sind,

4.12 ein Bewertungsergebnis des Zuchtverbandes vorzulegen, das den Nachweis

4.121 in den Fällen nach Nr. 2.1

4.1211 der Vorstellung auf einer Stutenschau im Alter von 3 Jahren,

4.1212 der Geburt von 2 Fohlen bis zum Alter von 7 Jahren, die im Jahr der Geburt dem Zuchtverband vorgestellt worden sind,

4.122 in den Fällen nach Nr. 2.2

4.1221 der Vorstellung der Kaltblutstut- und -hengstfohlen beim Zuchtverband im Jahr der Geburt,

4.1222 der Vorstellung der Kaltbluthengstfohlen zur Körung im Alter von 2 Jahren,

4.1223 der Vorstellung der Kaltblutstutfohlen zur Stutbuchaufnahme im Alter von 3 Jahren enthält.

5 Art, Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung; Förderungsrahmen 100 v. H., Bagatellgrenze: 1000,- DM, in den Fällen der Nrn. 5.42 und 5.43 500,- DM

5.2 Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung: Zuschuß (Prämie)

5.4 Bemessungsgrundlage (Höhe der Zuwendung)

5.41 Warmblut- und Kaltblutstuten 1000,- DM

5.42 Kleinpferde- und Ponystuten 500,- DM

5.43 Kaltblutfohlen:
Stut- und Hengstfohlen im Jahr der Geburt 500,- DM
Hengstfohlen im Alter von 2 Jahren 500,- DM
Stutfohlen im Alter von 3 Jahren 500,- DM

6 Sonstige Nebenbestimmungen

Der Zuwendungsempfänger kann Förderungsmittel auch an Dritte auszahlen, wenn er sich zur Erfüllung seiner Aufgaben dieser bedient und seine Verantwortung als Projektträger erhalten bleibt.

7 Verfahren

7.1 Der Antrag ist innerhalb von 12 Monaten nach Erfüllung der Zuwendungsvoraussetzungen spätestens bis zum 31. Oktober nach dem Muster der Anlage 1 beim Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter (Bewilligungsbehörde) zu stellen. Anlage 1

7.2 Der Zuwendungsbescheid ist nach dem Muster der Anlage 2 zu erteilen. Anlage 2

7.3 Die Zuwendungen werden nach der Bewilligung ausbezahlt.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Nachweis der Verwendung wird durch die Angaben im Antrag in Verbindung mit dem Zuwendungsbescheid geführt.

7.5 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen sind.

8 Inkrafttreten

Dieser Runderlaß tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

Anlage 1

Anschrift der Bewilligungsbehörde

**Antrag
auf Gewährung einer
Zuwendung und Verwendungsnachweis****Betr.:** Zuwendung zur Förderung
der Pferdezucht und -haltung**Bezug:**

1. Antragsteller		
Name/Vereinsname/Genossenschaftsname		
Name und Anschrift des/der Vertretungsberechtigten		
Name/Telefon (Vorwahl/Durchwahl)		
Auskunft erteilt:		
Bankverbindung:	Konto-Nr.	Bankleitzahl
	Bezeichnung des Kreditinstituts	

2. Maßnahme

Maßnahmen gemäß Nachweisungen in den Anlagen zu Nr. 5

3. Beantragte Zuwendung*)

Es wird eine Zuwendung in Höhe von DM beantragt.
--

*) Die Berechnung ergibt sich aus den Anlagen zu Nr. 5

Die Berechnung der beantragten Zuwendung:

☐ Warmblutstute

Lebensnummer	Name	Geburtsdatum	Betrag
1.			
2.			

☐ Kaltblutstute

Lebensnummer	Name	Geburtsdatum	Betrag
1.			
2.			

☐ Kleinpferdestuten/Ponystuten

Lebensnummer	Name	Geburtsdatum	Betrag
1.			
2.			

☐ Kaltbluthengst- und -stutfohlen

Lebensnummer	Name	Geburtsdatum	Betrag
1.			
2.			

4. Erklärungen

Der Antragsteller erklärt, daß

- 4.1 die in diesem Antrag (einschl. Antragsunterlagen) gemachten Angaben vollständig und richtig sind,
- 4.2 ihm bekannt ist, daß die Angaben in den Anlagen zu der Nr. 5 subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 1 Landessubventionsgesetz sind, die für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung maßgeblich sind und ihm die Strafbarkeit des Subventionsbetruges nach § 264 StGB bekannt ist.
- 4.3 die Stute/das Fohlen im Lande Nordrhein-Westfalen geboren worden ist.

5. Anlagen
(zutreffendes ankreuzen)

- | | |
|--|--------------------------|
| - Abstammungsnachweis | ☐ |
| - Bescheinigung über die Erfüllung der Bedingungen
der jeweiligen Zuchtbuchordnung für Hengste und Hengstmütter | ☐ |
| - Bewertungsergebnis(se) der Stutenschau(en) | ☐ |
| - Vorstellungsergebnis(se) bei Kaltblutstut- und -hengstfohlen im Jahr der Geburt | ☐ |
| - Vorstellungs- bzw. Körergebnis(se) bei Kaltbluthengstfohlen im Alter von 2 Jahren | ☐ |
| - Vorstellungsergebnis(se) bei Kaltblutstutfohlen zur Stutbuchaufnahme im Alter von 3 Jahren | ☐ |

.....
Ort/Datum

.....
Rechtsverbindliche Unterschrift

6. Ergebnis der Antrags- und Verwendungsnachweisprüfung durch die Bewilligungsbehörde

7.1 Antrag und Verwendungsnachweis wurden anhand der vorgelegten Unterlagen geprüft.

7.2 Es ergaben sich keine - die nachstehenden - Beanstandungen.

7.3 Aufgrund der Prüfung wird folgender Zuschuß ausgezahlt:

..... DM

.....
Ort, Datum

.....
Dienststelle/Unterschrift

Anlage 2

(Bewilligungsbehörde)

Ort/Datum

Az.:

Fernsprecher

(Anschrift des Zuwendungsempfängers)

**Zuwendungsbescheid
(Projektförderung)**

Betr.: Zuwendungen des Landes NRW zur Förderung der Pferdezucht und -haltung

Bezug: Ihr Antrag vom

1. Bewilligung

Auf Ihren Antrag bewillige ich Ihnen

eine **Zuwendung** (Prämie) in Höhe von

..... DM

(in Buchstaben:

Deutsche Mark)

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme

Erhaltung und Verbesserung der ~~Zucht~~ Grundlage der Pferdezucht in Nordrhein-Westfalen

3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird in der Form der Festbetragsfinanzierung als Zuschuß gewährt

4. Ermittlung der Zuwendung*)

Die Zuwendung für die Erhaltung und die Verbesserung der Zuchtgrundlage wurde wie folgt ermittelt:

Warmblutstute		DM
Kleinpferd- und/oder Ponystute		DM
Kaltblutfohlen (Stut- und/oder Hengstfohlen)		DM

5. Auszahlung

Die Zuwendung wird im Rahmen der verfügbaren Landesmittel auf das im Antrag bezeichnete Konto überwiesen.

6. Nebenbestimmungen

Die im Antrag auf Gewährung einer Zuwendung abgegebenen Erklärungen und mit diesem vorgelegten Nachweise sind Bestandteil dieses Bescheides.

Im Auftrag

.....
(Unterschrift)

*) Nur ausfüllen, wenn beantragter und bewilligter Betrag nicht übereinstimmen oder andere Gründe die Darstellung erforderlich machen.

7831

Verwaltungsvorschriften zur Verordnung zum Schutz gegen die Aujeszky'sche Krankheit

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten v. 5. 2. 1985 - I C 2 - 2232 - 2017

Der RdErl. v. 27. 7. 1983 (MBL NW. S. 1830/SMBL NW. 7831) wird wie folgt geändert:

- 1 Satz 4 in Nummer 1.3 erhält folgende Fassung:
Auf die §§ 4 und 8 des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz (AGTierSG-NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. November 1984 (GV. NW. S. 754/SGV. NW. 7831) wird hingewiesen.
- 2 In Nummer 1.55 werden die Wörter und Zahlen „23. April 1982 (BGBl. I S. 503)“ durch „20. Juni 1984 (BGBl. I S. 766)“ ersetzt.
- 3 In Nummer 1.6 wird die Abkürzung „AGVG-NW“ durch „AGTierSG-NW“ ersetzt.
- 4 Die Nummern 1.7 bis 1.72 und die Anlagen 1 bis 3 werden aufgehoben.
- 5 Nummer 1.8 wird Nummer 1.7, Nummer 1.9 wird Nummer 1.8.

- MBL NW. 1985 S. 207.

924

Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand
und Verkehr
v. 1. 2. 1985 - IV/A 1 - 42 - 80/3 (5/85)

Mein RdErl. v. 12. 3. 1984 (SMBL NW. 924) wird wie folgt geändert:

Die Angaben im Negativkatalog I (Anlage 1) zu der kreisfreien Stadt Osnabrück erhalten folgende Fassung:

Vehrter Landstraße - Am Limberg - Ickerweg - Dodeshausweg - Ellerstraße - Haster Weg zwischen Bundesbahnbrücke und Ellerstraße - Bremer Straße zwischen Autobahnanschlußstelle und Eisenbahnbrücke - A 33 zwischen Bremer Straße und AK Osnabrück-Süd - Belmer Straße - Mindener Straße stadteinwärts ab AS Osnabrück-Lüstringen - Nordstraße - Tannenburgerstraße - Windhorststraße - Wesereschstraße - Borsigstraße - Heiligenweg - Rappstraße - Sandforter Straße - Düstruper Straße - Amelungstraße - Voxtruper Straße - Meller Landstraße - Wellmannsweg - Iburger Straße.

1. 1.-31. 12.
von 8.00-8.30
und
15.30-19.00 Uhr

- MBL NW. 1985 S. 207.

II.

Ministerpräsident

Honorarkonsulat der Portugiesischen Republik, Neuss

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 7. 2. 1985 - I B 5 - 444 - 1/58

Das Herrn Dr. José Teixeira Mendes als Honorarkonsul der Portugiesischen Republik in Neuss am 5. August 1958 erteilte Exequatur ist erloschen. Das Honorarkonsulat ist damit geschlossen.

- MBL NW. 1985 S. 207.

Innenminister

Öffentliche Sammlungen

Bek. d. Innenministers v. 1. 2. 1985 -
I C 1/24 - 12.14

Der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger, Geschäftsstelle Nordrhein-Westfalen, Lübecker Straße 8-10, 5000 Köln 1, habe ich die Erlaubnis erteilt, in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1985 im Lande Nordrhein-Westfalen öffentliche Haussammlungen durchzuführen. In jedem Ort darf nach Abstimmung mit der örtlichen Ordnungsbehörde nur 14 Tage lang gesammelt werden.

Ausnahmsweise dürfen Jugendliche bei den Haussammlungen bis zum Eintritt der Dunkelheit eingesetzt werden.

- MBL NW. 1985 S. 207.

Ungültigkeit eines Dienstausweises

Bek. d. Finanzministers
v. 1. 2. 1985 - H 4623 - 106 - II C BD

Der Dienstausweis Nr. 631 des Herrn Amtsrat Peter Voß, geb. am 7. 3. 1939 in Rogzow, wohnhaft in 4010 Hilden, Zwirnerweg 67, ausgestellt am 20. 12. 1974 vom Finanzminister des Landes NRW, ist verlorengegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Finanzminister des Landes NRW, Jägerhofstr. 6, 4000 Düsseldorf 30, zurückzugeben.

Ich bitte, die Veröffentlichung im Ministerialblatt zu veranlassen.

- MBL NW. 1985 S. 207.

Justizminister

Anschrift des Verwaltungsgerichts Münster

Bek. d. Justizministers v. 4. 2. 1985 -
1410 - I B. 67

Das Verwaltungsgericht Münster, Königsstraße 47, 4400 Münster, ist umgezogen.

Die neue Anschrift lautet:

Verwaltungsgericht Münster
Piusallee 38
Postfach 80 48
4400 Münster
Tel.: (0251) 597-1

- MBL NW. 1985 S. 207.

Landeswahlleiter

Landtagswahl 1985

Ernennung der Kreiswahlleiter und Stellvertreter

Bek. d. Innenministers v. 12. 2. 1985 -
I B 1/20 - 11. 85. 12

In meiner Bek. v. 5. 12. 1984 (MBL NW. S. 1711) bitte ich folgendes nachzutragen:

1. Bei lfd. Nr. 26 Duisburg I bis V lautet die Fernruf-Nummer: (0203) 2830.
2. Bei lfd. Nr. 33 Borken I bis III lautet die Anschrift der Kreisverwaltung in Borken jetzt: Burloer Straße 93; die Fernruf-Nummer lautet: (02861) 820.

- MBL NW. 1985 S. 207.

Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr**Beschlüsse der Verbandsversammlung
des Zweckverbandes
Verkehrsverbund Rhein-Ruhr
vom 26. November 1984**Bek. d. Zweckverbandes Rhein-Ruhr
v. 25. 2. 1985

Die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr in der Sitzung am 26. November 1984 gefaßten Beschlüsse werden hiermit gemäß § 37 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit und §§ 15 und 16 der Zweckverbandssatzung in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekanntgemacht:

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung am 7. Juni 1984

Die Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung am 7. Juni 1984 wurde einstimmig genehmigt.

2. Sachstandsberichte des Zweckverbandes VRR und der VRR-GmbH

Die Verbandsversammlung nahm die Sachstandsberichte des Zweckverbandes VRR und der VRR-GmbH zur Kenntnis.

3. Änderung der Zweckverbandssatzung

Die von der Verbandsversammlung einstimmig beschlossene Satzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung wird im Ministerialblatt Nr. 11 v. 28. 2. 1985 im Wortlaut öffentlich bekanntgemacht. Auf diese Veröffentlichung wird verwiesen.

4. Abnahme der Jahresrechnung 1983 und Entlastung des Verbandsvorstehers

Die Verbandsversammlung beschloß einstimmig die Abnahme der Jahresrechnung 1983 und erteilte dem Verbandsvorsteher für das Haushaltsjahr 1983 Entlastung.

5. Endgültige Umlagenabrechnung 1983

Die Verbandsversammlung nahm die endgültige Umlagenabrechnung 1983 (Ist-Rechnung) für den Zweckverband VRR und die Kooperationsgesellschaft Mittlerer Niederrhein zustimmend zur Kenntnis.

6. Bericht zur Einführung eines verbundweiten Kurzstreckentarifs

Die Verbandsversammlung nahm den Bericht der VRR-GmbH zur Einführung eines verbundweiten Kurzstreckentarifs zum 1. Januar 1985 zur Kenntnis.

7. Verkehrsetat/Erfolgsplan 1985

Die Verbandsversammlung billigte und genehmigte den Verkehrsetat/Erfolgsplan 1985 in der Fassung der Neuberechnung vom 7. November 1984. Die Billigung und Genehmigung wurde mit der ausdrücklichen Aufforderung an die gegenüber dem Nachtragserfolgsplan 1984 aufwandsintensiveren Verkehrsunternehmen verbunden, im Laufe des Jahres 1985 eine Begrenzung der Aufwendungen auf den Stand des Vorjahres im Sinne des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 7. Juni 1984 anzustreben. Auf keinen Fall dürfen die Planansätze der Neuberechnung überschritten werden.

Die Verbandsversammlung verwies die zum Verkehrsetat/Erfolgsplan 1985 vorliegenden Anträge der CDU-Fraktion auf Einsatz von Linientaxen und Bekämpfung der Schwarzfahrerunsitte zur weiteren Beratung an die interfraktionelle Arbeitsgruppe „Finanzierung des Verbundverkehrs“.

8. Erlaß der Haushaltssatzung des Zweckverbandes VRR für das Haushaltsjahr 1985

Die Verbandsversammlung beschloß gemäß §§ 28, 64 und 66 Abs. 4 der Gemeindeordnung NW in Verbindung mit §§ 8 und 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit und § 6 der Zweckverbandssatzung einstimmig den Erlaß der Haushaltssatzung des Zweck-

verbandes VRR für das Haushaltsjahr 1985 einschließlich Haushaltsplan, Stellenplan und Anlagen.

Der Wortlaut der Haushaltssatzung 1985 wird nach Genehmigung der Satzung durch den Regierungspräsidenten Düsseldorf im Ministerialblatt NW veröffentlicht.

9. Wirtschaftsplan der VRR-GmbH 1985

Die Verbandsversammlung nahm den Wirtschaftsplan der VRR-GmbH für das Jahr 1985 (Stand: 21. August 1984) zur Kenntnis.

Die Punkte „Ersatzwahl zum Aufsichtsrat der VRR-GmbH“ und „Eigenkostenschätzung der VRR-GmbH 1986“ wurden von der Tagesordnung abgesetzt.

Essen, 6. Februar 1985

Högener
Verbandsvorsteher

– MBl. NW. 1985 S. 208.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe**Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe****2. Tagung
der 8. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe**

Auf Grund des § 9 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der z. Zt. geltenden Fassung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht, daß ich zur 2. Tagung der 8. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe zu

Freitag, den 15. März 1985, 10.00 Uhr,
nach Münster, Landeshaus, Sitzungssaal,

eingeladen habe.

Tagesordnung:

1. Prüfung der Gültigkeit der Wahl der 8. Landschaftsversammlung
2. Satzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe über die Gewährleistung eines jährlichen Mindesteinkommens an Hebammen mit Niederlassungserlaubnis vom 16. März 1965 (GV. NW. S. 236), zuletzt geändert am 18. 2. 1983 (GV. NW. 1984, S. 20)
hier: Wegfall der Gewährleistungspflicht
3. Satzung der Hauptfürsorgestelle des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe über die Zuweisung von Mitteln der Hauptfürsorgestelle aus der Ausgleichsabgabe nach § 8 SchwbG an die örtlichen Fürsorgestellen bei den kreisfreien Städten, Großen kreisangehörigen Städten und Kreisen in Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 1985
4. Jahresrechnung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 1983
5. Haushaltsberatung
 - a) Beratung der Entwürfe der Wirtschaftspläne 1985 und Vorlage der Finanzpläne 1984–1988 für die Krankenhäuser des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
 - b) Beratung des Entwurfs der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Anlagen für das Haushaltsjahr 1985
6. Anfragen der Mitglieder der Landschaftsversammlung
7. Verschiedenes

Münster, den 25. Februar 1985

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Der Vorsitzende
der 8. Landschaftsversammlung

Loskand

– MBl. NW. 1985 S. 208.

Justizminister**Stellenausschreibung
für das Finanzgericht Köln**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um
1 Stelle eines Vorsitzenden Richters/einer Vorsitzenden
Richterin am Finanzgericht bei dem Finanzge-
richt Köln.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen
auf dem Dienstwege einzureichen.

– MBl. NW. 1985 S. 209.

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**

Nr. 7 v. 14. 2. 1985

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied- Nr.	Datum		Seite
790	16. 1. 1985	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut	103
	22. 1. 1985	Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen zum Sommersemester 1985	104
	30. 1. 1985	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die von einem Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen erfaßten Studiengänge an den wissenschaftlichen Hochschulen für das Wintersemester 1984/85	107
	30. 1. 1985	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen zum Wintersemester 1984/85	107
	30. 1. 1985	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die von einem Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen erfaßten Studiengänge an den wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen für das Sommersemester 1985	107
	30. 1. 1985	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Anordnung von örtlichen Zulassungsbeschränkungen für das Sommersemester 1985	108

– MBl. NW. 1985 S. 209.

**Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums
und des Ministerium für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen**

Nr. 2 v. 15. 2. 1985

(Einzelpreis dieser Nummer 7,80 DM zuzügl. Portokosten)

Teil I – Kultusminister

Amtlicher Teil

Rechtsbereinigungsgesetz 1984 für das Land Nordrhein-Westfalen (RBG 84 NW) vom 18. Dezember 1984	49
Änderung und Aufhebung von Runderlassen. RdErl. d. Kultusministers v. 4. 1. 1985	49
Kolleg für Aussiedler aus osteuropäischen Ländern (Spätaussiedler) in Geilenkirchen. RdErl. d. Kultusministers v. 4. 1. 1985	50
Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Kultusministers vom 16. Dezember 1984	50
Ordnung der Ferien für das Schuljahr 1986/87. RdErl. d. Kultusministers v. 16. 1. 1985	51
Termine für die Durchführung der Abiturprüfung 1986 an den Gymnasien, an Gesamtschulen mit gymnasialer Oberstufe, an den Kollegs und an Höheren Handelsschulen mit gymnasialen Zweigen. RdErl. d. Kultusministers v. 24. 1. 1985	52
Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG); Anschrift der Einigungsstelle gemäß § 67 LPVG für den Geschäftsbereich des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen. Bek. d. Kultusministers v. 14. 1. 1985	52
Amtliche Leihverkehrsliste des Landes Nordrhein-Westfalen über die Zulassung zum Leihverkehr der deutschen Bibliotheken. Bek. d. Kultusministers v. 4. 1. 1985	

Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen im Geschäftsbereich des Kultusministers	57
Stellenausschreibung der Fernuniversität – Gesamthochschule – in Hagen	59
Funktionsstellen im Auslandsschuldienst	59
Fortbildungsveranstaltung des Verbandes der Musikerzieher an den Schulen des Landes Nordrhein-Westfalen e. V. in Soest	59
Ferienlehrgänge für Gymnastik, Jazz und Folklore	60
Lehrerfortbildung – Sport – durch den Westdeutschen Skiverband e. V.	60
„Erlebter Frühling“ – Wettbewerb des Deutschen Bundes für Vogelschutz	60
Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes – Teil II – Minister für Wissenschaft und Forschung – vom 15. Februar 1985	60
Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 28. Dezember 1984 bis 30. Januar 1985	61
Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 29. Dezember 1984 bis 31. Januar 1985	62
Anzeigen	
Kostenpflichtige Stellen- und Werbeanzeigen	64

Teil II – Minister für Wissenschaft und Forschung

Amtlicher Teil

Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 31. Dezember 1984	72
Grundordnung der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen vom 14. Dezember 1984	86
Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Physik der Bergischen Universität – Gesamthochschule Wuppertal vom 17. Januar 1985	96
Promotionsordnung Dr. rer. nat. für die Fachbereiche 6 (Mathematik), 7 (Physik) sowie 8 (Chemie) der Universität – Gesamthochschule – Essen vom 8. Januar 1985	102

Erste Satzung zur Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs Erziehungswissenschaften–Psychologie–Sport der Universität – Gesamthochschule – Paderborn vom 19. Dezember 1984	104
Nichtamtlicher Teil	
Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes – Teil I – Kultusminister – vom 15. Februar 1985	105
Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 28. Dezember 1984 bis 30. Januar 1985	105
Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 29. Dezember 1984 bis 31. Januar 1985	107

– MBL NW. 1985 S. 10.

Einzelpreis dieser Nummer 6,60 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 18-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0177-3569